BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Aktuelles zu Sustainable Finance

Autor: Christian Elbers, IFR 6

Die COVID-19-Pandemie und die Nachhaltigkeitsfrage

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie und die Eindämmungsbemühungen der Staatengemeinschaft dominieren aktuell unseren Alltag. Mehrere Shutdowns und Aufforderungen zu sozialer Distanzierung haben dazu geführt, dass viele Menschen überwiegend von zu Hause arbeiten und die Reisetätigkeit weltweit zurückgegangen ist. Nach Angaben des deutschen Online-Portals Statista sind in der Folge auch die CO2-Emissionen 2020 deutlich gesunken, weltweit um 6,5%, in Deutschland sogar um 12% gegenüber 2019.[1]

Natürlich sind solche Erhebungen eine Momentaufnahme. Es ist zu erwarten, dass die Emissionen mit einer Erholung der Wirtschaft wieder ansteigen werden[2]. Diese Momentaufnahme zeigt aber eindrücklich, welche Anstrengungen global, europäisch und national eigentlich notwendig wären, um das im Pariser Klimaabkommen vereinbarte Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu erreichen. Die folgende Grafik zeigt in grün und türkis mögliche Pfade hin zur Treibhausgasneutralität. Grundlage sind Untersuchungen des Netzwerks zur Ökologisierung des Finanzsystems (Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System – NGFS), einem weltweiten Verbund von Zentralbanken und Aufsichtsbehörden, die sich für ein nachhaltigeres Finanzsystem stark machen.

[1] Statista, Die globalen CO2-Emissionen fallen, https://de.statista.com/infografik/23228/veraenderung-der-co2-emissionen-weltweit.
[2] Wiener Zeitung, CO2-Emissionen gehen 2020 um sieben Prozent zurück, https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/international/2078771-CO2-Emissionen-gehen-2020-um-sieben-Prozent-zurueck.html.

Grafik 1: NGFS-Referenzszenarien für Treibhausgasemissionen

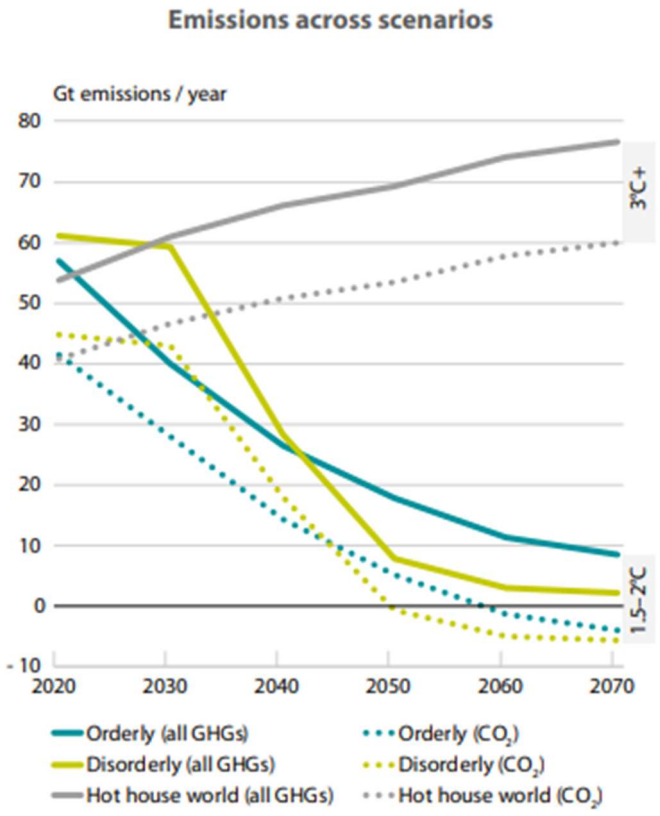

Quelle: NGFS, Guide to climate scenario analysis, Seite 16

Der Klimawandel – Status quo

Zahlreiche Studien belegen, dass der Klimawandel allen bisherigen Energieeinspar- und Effizienzbemühungen zum Trotz weiter Fahrt aufnimmt. Wie die US-Meeres- und Atmosphärenforschungsbehörde (National Oceanic and Atmospheric Administration –NOAA) festgestellt hat, war der Sommer 2020 (Juni bis August) der wärmste jemals gemessene Sommer auf der Nordhalbkugel seit Beginn der Temperaturaufzeichnungen.[3]

Die folgende Grafik zeigt die langfristige Entwicklung der Temperaturanomalien:

[3] NOAA, Northern Hemisphere just had its hottest summer on record, https://www.noaa.gov/news/northern-hemisphere-just-had-its-hottest-summer-on-record.

Grafik 2: Entwicklung der Temperaturanomalien im Zeitverlauf

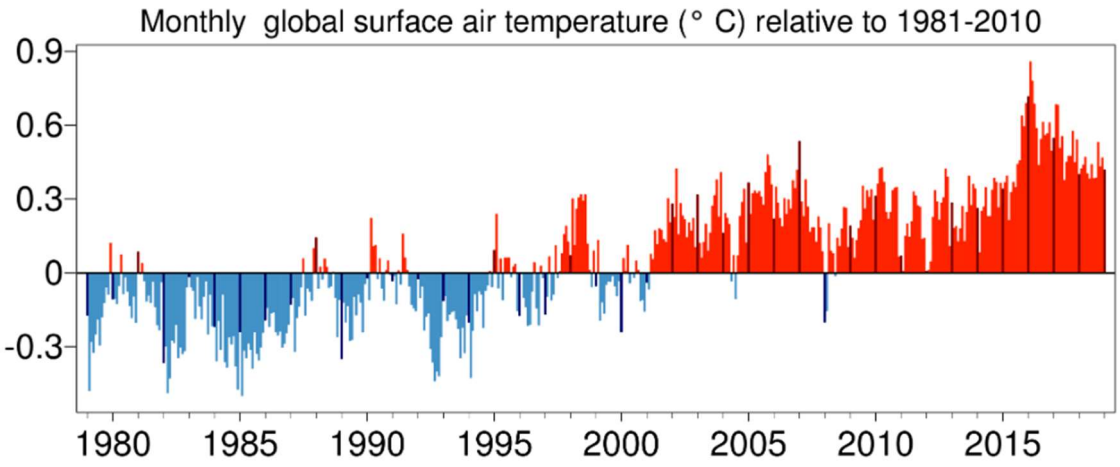

Quelle: ECMWF, Copernicus Climate Change Service

Die Folgen sind unübersehbar: Die wirtschaftlichen Verluste durch Naturkatastrophen summierten sich nach Angaben der Rückversicherungsgesellschaft Munich Re 2020 weltweit auf 210 Milliarden US-Dollar, 26,5% mehr als im Vorjahr. Etwa 60% aller Schäden waren nicht versichert.[4] Die gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission prognostiziert im Falle einer Klimaerwärmung von 3°C häufigere und schlimmere Ausbrüche von Buschbränden und Epidemien, bis zu 90.000 Hitzetoten in Europa pro Jahr, eine um 40% niedrigere Wasserverfügbarkeit im Süden Europas und volkswirtschaftliche Schäden durch Überflutungen an Küsten von bis zu 240 Milliarden Euro pro Jahr (aktuell: 1,4 Milliarden Euro/Jahr). [5]

Corona vs. Nachhaltigkeit

Das Bundesumweltministerium sieht einen erstaunlichen Zusammenhang zwischen der COVID-19-Pandemie und der Nachhaltigkeitsfrage. So zwinge der vom Menschen verursachte Verlust natürlicher Lebensräume Wildtiere dazu, in bewohnte Gebiete auszuweichen. Dies erhöhe die Gefahr, dass bislang unbekannte Erreger von Tieren auf den Menschen übertragen werden.[6] Auf einen weiteren Zusammenhang machte die Europäische Zentralbank (EZB) in ihrem Finanzstabilitätsbericht für November 2020 aufmerksam.[7] Es sei eine Konzentration von Kreditrisiken gegenüber Unternehmen festzustellen, die gleichzeitig CO2-intensiv arbeiteten und besonders von der Pandemie betroffen seien. Nicht zu

[4] Munich Re, Record hurricane season and major wildfires – The natural disaster figures for 2020, https://www.munichre.com/en/company/media-relations/media-information-and-corporate-news/media-information/2021/2020-natural-disasters-balance.html#1238676047.

[5] EU-Kommission, PESETA, https://ec.europa.eu/jrc/en/peseta-iv; Zahlen schließen das Vereinigte Königreich noch mit ein.

[6] BMU, Bundesministerin Svenja Schulze über Klimaschutz in der Corona-Krise, https://www.bmu.de/interview/svenja-schulze-ueber-klimaschutz-in-der-corona-krise.

[7] ECB, Financial Stability Review November 2020, https://www.ecb.europa.eu/pub/financial-stability/fsr/html/ecb.fsr202011~b7be9ae1f1.en.html#toc6.

vernachlässigen ist zudem die soziale Dimension, die in der weltweiten Nachhaltigkeitsdiskussion ebenfalls eine wichtige Rolle spielt.[8]

Die Reaktion der Politik

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, hob in ihrer Rede zum Stand der Union im September 2020 insbesondere die Bedeutung der Klimaziele hervor: „*Es gibt keinen dringenderen Grund für rasches Handeln als die Zukunft unseres gefährdeten Planeten*."[9] Die Treibhausgasemissionen sollen nun bis 2030 um 55% reduziert werden (bisher geplant: -40%). Bis Juni 2021 steht auch die Gesetzgebung der Europäischen Union (EU) zum Klimaschutz und zur Energie auf dem Prüfstand. 37% des insgesamt 750 Milliarden Euro schweren Wiederaufbaufonds NextGenerationEU sollen für Ziele des EU Green Deal ausgegeben werden. 30% von NextGenerationEU sollen über Green Bonds generiert werden.[10]

Auch das Klimaschutzprogramm der Bundesregierung[11] enthält zum Teil weitreichende Maßnahmen. So wurde zum 1. Januar 2021 eine CO2-Steuer auf Heiz- und Kraftstoffe eingeführt, die mit 25 Euro/tCO2 beginnt und bis 2025 auf 55 Euro /tCO2 steigen soll. Außerdem wird die Luftverkehrsabgabe erhöht. Schließlich will Deutschland bis 2038 komplett aus der Kohleverstromung aussteigen und den Anteil erneuerbarer Energien bis 2030 auf 65% steigern (Stand 2019: 46%[12]).

Sowohl der Green Deal der EU als auch die deutschen nationalen Klimaschutzmaßnahmen haben weitreichende Konsequenzen für Unternehmen und Haushalte. Unter anderem steigen die Kosten für Heizöl, was transitorische Risiken für die Hersteller von Ölheizungen mit sich bringt, aber auch für die Importeure und Händler von Heizöl sowie für Wartungs- und Ersatzteilunternehmen. Auf viele Privathaushalte kommen Investitionskosten für die energetische Sanierung von Wohngebäuden zu, zum Beispiel durch das grundsätzliche Betriebsverbot für Öl- und Gasheizungen, die 30 Jahre und älter sind[13]. Transitionsrisiken entstehen auch für Hersteller und Zulieferer von Verbrennungsmotoren und für das klassische Tankstellennetz. Der mögliche Verfall von Marktwerten in weniger nachhaltigen Wirtschaftszweigen stellt dabei eine latente Gefahr für das Finanzsystem dar, ebenso mögliche Kreditausfälle.[14]

Finanzmarktregulierung: Es tut sich was

Die internationale Gemeinschaft der Finanzregulierer musste ebenso reagieren wie die Gesetzgebung auf europäischer und nationaler Ebene. Bereits im Dezember 2019 wurden eine Verordnung zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im

[8] DW, Dramatischer Mangel an Pflegekräften in Deutschland, https://www.dw.com/de/dramatischer-mangel-an-pflegekräften-in-deutschland/a-55405468.
[9] EU-Kommission, Präsidentin von der Leyens Rede zur Lage der Union bei der Plenartagung des Europäischen Parlaments, 16. September 2020, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/SPEECH_20_1655.
[10] EU-Kommission, Rede zur Lage der Union 2020, https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/soteu_2020_de.pdf.
[11] BMWI, Klimaschutzprogramm 2030, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Industrie/klimaschutzprogramm-2030.html.
[12] Erneuerbare Energien, Sensationelle 46 Prozent Erneuerbare im Strommix 2019, https://erneuerbareenergien.de/sensationelle-46-prozent-erneuerbare-im-strommix-2019.
[13] § 72 Absatz 1 und 2 Gebäudeenergiegesetz.
[14] BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, www.bafin.de/dok/13412782.

Finanzdienstleistungssektor[15] (Offenlegungs-Verordnung) und eine Verordnung zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung (Benchmark-VO) zwecks Einführung von klimabezogenen Referenzwerten[16] im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Im Jahr 2020 arbeiteten die Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) unter aktiver Beteiligung der BaFin an den Details der Offenlegungspflichten. Dabei ging es einerseits darum, die produktbezogenen Informations- und Offenlegungspflichten zu konkretisieren, die ein Finanzmarktteilnehmer einhalten muss, wenn er beabsichtigt, ein nachhaltiges Finanzprodukt oder ein Finanzprodukt mit ökologischen oder sozialen Charakteristika anzubieten. Andererseits mussten auch die abstrakten Vorschriften aus der Offenlegungs-Verordnung zur unternehmensbezogenen Offenlegung im Hinblick auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen konkretisiert werden[17]. Hierfür haben die ESAs 18 verpflichtende Indikatoren entwickelt, angefangen bei den Treibhausgasemissionen eines Portfolios über Anteile an Unternehmen, die an biodiversitätskritischen Standorten operieren, bis hin zu Investitionen in Staaten, die sich sozialer Verfehlungen schuldig gemacht haben. Die Vorschläge der ESAs wurden der EU- Kommission mit coronabedingter Verzögerung am 4. Februar 2021 vorgelegt.

Ein weiterer Aspekt der Offenlegungs-Verordnung befasst sich mit den Strategien von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen. Den ESAs wurde allerdings kein Mandat erteilt, um diesen Punkt näher zu konkretisieren

Der erste Aktionsplan der EU-Kommission stammte noch aus März 2018, und die meisten darin genannten Punkte wurden mittlerweile abgearbeitet. Aus Sicht der Kommission war es daher an der Zeit für eine neue Sustainable Finance Strategie. In einem ersten Schritt veröffentlichte sie am 8. April 2020 einen umfangreichen Fragenkatalog. Derzeit ist noch nicht absehbar, welche Projekte die Kommission in einer neuen Strategie tatsächlich in Angriff nehmen wird.

Im Juni 2020 veröffentlichte die EU ihre lange erwartete Taxonomie-Verordnung[18]. In dieser Verordnung werden europaweit einheitliche Kriterien genannt, nach denen Wirtschaftsaktivitäten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Eine Wirtschaftstätigkeit ist demnach ökologisch nachhaltig, wenn sie (1) einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet, (2) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer anderer Umweltziele führt, (3) unter

[15] Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
[16] Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte.
[17] Art. 4 Transparenz-Verordnung. Für die entsprechenden vorvertraglichen Informationspflichten auf Ebene des Finanzprodukts enthält die Verordnung keine Ermächtigung für Level 2 Rechtsakte.
[18] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Einhaltung des festgelegten sozialen Mindestschutzes ausgeübt wird und (4) den von der Kommission festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht.

Die EU ist damit die weltweit erste Jurisdiktion, die eine solch umfangreiche und verbindliche Taxonomie geschaffen hat. Sie dient insbesondere als Maßstab für die Erstellung nachhaltiger Finanzprodukte und für die Offenlegungspflichten von großen, börsennotierten Unternehmen. Hersteller von Finanzprodukten mit ökologischen oder sozialen Charakteristika sowie von nachhaltigen Finanzprodukten müssen ab dem 1. Januar 2022 zunächst im Hinblick auf das Klimaziel angeben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie sind.[19] Auch auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern kommen zusätzliche Offenlegungspflichten zu.[20]

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kam es indes zu Verzögerungen an den Entwürfen zu delegierten Rechtsakten zu mehreren bestehenden europäischen Richtlinien. Konkret geht es dabei um die europäische Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers Directive[21] – AIFMD), die zweite europäische Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive[22] – MiFID II), die Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren[23] (OGAW), die Richtlinie betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit[24] Solvency II und die Versicherungsvertriebsrichtlinie[25] (Insurance Distribution Directive – IDD). Grundlage für diese Arbeiten war technischer Rat der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA). Es geht dabei insbesondere darum, Regelungen zu Risikomanagement, Anlagestrategien und Anlageberatung mit Blick auf Nachhaltigkeitsrisiken und die möglichen langfristigen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu ergänzen.

Das EZB-Pendant zum Merkblatt der BaFin

Am 27. November 2020 veröffentlichte die EZB mit ihrem „Guide on climate-related and environmental risks" ihre Erwartungen an die bedeutenden Kreditinstitute hinsichtlich deren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.[26] Die EZB hatte den Leitfaden in enger Zusammenarbeit mit den im einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) vertretenen nationalen Bankenaufsichtsbehörden erstellt und bis zum 25. September 2020 öffentlich konsultiert. Auch die BaFin wirkte gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank an

[19] Art. 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung.
[20] Art. 8 der Taxonomie-Verordnung.
[21] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32011L0061.
[22] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32014L0065.
[23] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009L0065.
[24] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32009L0138.
[25] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L0097.
[26] ECB, Guide on climate-related and environmental risks, https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.202011finalguideonclimate-relatedandenvironmentalrisks~58213f6564.en.pdf?1f98c498cb869019ab89194a118b9db4.

der Erarbeitung dieser Publikation mit. Dabei konnte sie ihre Erfahrungen einfließen lassen, die sie in Zusammenhang mit dem Ende 2019 veröffentlichten „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“[27] gesammelt hat.

In ihrem Leitfaden spezifiziert die EZB ihre Erwartungen, wie die Kreditwirtschaft klimabezogene Risiken und Umweltrisiken innerhalb des bestehenden aufsichtlichen Rahmenwerks berücksichtigen soll. Dazu hat die EZB insgesamt dreizehn Erwartungen formuliert, die die Themenfelder Geschäftsstrategie, Management und interne Organisation, Risikoappetit und Risikoberichterstattung, Risikomanagement, Stresstests und Offenlegung abdecken.

Ihre Erwartungen richtet die EZB direkt an bedeutende Institute. Diese beinhalten in der Regel jeweils mehrere Unter-Erwartungen, die sich zum einen aus den abstrakteren Anforderungen der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive V[28] – CRD V) und der europäischen Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation[29] – CRR II) ableiten. Die EZB nimmt aber auch Bezug auf die entsprechenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) sowie auf ihren eigenen Leitfaden zu Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals der Banken (Internal Capital Adequacy Assessment Process[30] – ICAAP). Für weniger bedeutende Kreditinstitute bleibt das BaFin-Merkblatt maßgeblich, das den von ihr beaufsichtigten Unternehmen vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips einen größeren Umsetzungsspielraum gewährt.

Konsultation der EBA zu ESG-Risiken in der Säule 2

Die EBA konsultierte seit dem 3. November 2020 den Entwurf ihres Berichts zur Berücksichtigung von ESG-Risiken (Environmental, Social, Governance – ESG) in der Säule 2 der Regulierung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.[31] Der Berichtsentwurf befasst sich mit einer Definition von ESG-Faktoren und ESG-Risiken, möglichen Methoden zur Risikobeurteilung von ESG-Risiken, der Geschäftsstrategie und –organisation, dem Risikomanagement und dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Stellungnahmen konnten bis zum 3. Februar 2021 eingereicht werden. Die eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet.

Der fertige Bericht soll der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 28. Juni 2021 vorgelegt werden. Auch an diesem Text hat die BaFin zusammen mit der Deutschen Bundesbank intensiv mitgearbeitet, wobei aus Sicht der BaFin insbesondere der strategischen Befassung der Institute mit Nachhaltigkeitsrisiken eine besondere Rolle

[27] BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, www.bafin.de/dok/13412782.
[28] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0036
[29] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R0575
[30] ECB, ECB Guide to the internal capital adequacy assessment process (ICAAP), https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.icaap_guide_201811.en.pdf.
[31] EBA, The EBA launches consultation to incorporate ESG risks into the governance, risk management and supervision of credit institutions and invesment firms, https://eba.europa.eu/eba-launches-consultation-incorporate-esg-risks-governance-risk-management-and-supervision-credit.

zukommt. Diese sind in der Regel nur schwer messbar und überschreiten teilweise den üblichen Planungshorizont der Institute.

Konsultationen der EIOPA zu Nachhaltigkeitsthemen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) konsultiert derzeit verschiedene Papiere zu Nachhaltigkeitsthemen im Versicherungsbereich. Die BaFin hat sich als deutsche Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen ebenfalls in diese Arbeiten eingebracht.

Konsultation zu Klimawandelrisikoszenarien im ORSA

Vom 5. Oktober 2020 bis 5. Januar 2021 hat EIOPA den Entwurf einer Stellungnahme zur Einbeziehung von Klimawandelszenarien in den Bericht der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) konsultiert.[32]

Das Papier formuliert die Erwartung, dass sich Versicherungsunternehmen im Rahmen des ORSA mit dem Klimawandel befassen. Versicherungsunternehmen sollen untersuchen, ob sie eine nennenswerte Risikoexposition haben, und in Abhängigkeit vom Ergebnis eine intensivere Analyse durchführen. Die Betrachtung im Rahmen einer unternehmensinternen Szenarioanalyse soll einen angemessenen Zeithorizont umfassen, das heißt: sie soll gegebenenfalls auch einen längeren Zeitraum als die üblichen fünf Jahre beleuchten.

Konsultation zum Naturkatastrophenrisikomodul

In einer weiteren Konsultation legt EIOPA ein Diskussionspapier vor, das sich mit der Frage befasst, ob und wie man den Klimawandel im Rahmen des Naturkatastrophenrisikomoduls der Standardformel von Solvency II berücksichtigen könnte.[33] Hierzu stellt EIOPA verschiedene Optionen einer möglichen Einbeziehung des Klimawandels in die Kalibrierung vor. Diese Konsultation läuft seit dem 2. Dezember 2020 noch bis zum 26. Februar 2021.

Konsultation eines Pilot-Dashboards zu möglichen Versicherungslücken bei Naturkatastrophen

Noch bis zum 31. März 2021 konsultiert EIOPA ein Pilot-Dashboard, das eine Übersicht über mögliche Versicherungslücken bei den Naturkatastrophen Erdbeben, Überschwemmung, Sturm und Waldbrand in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben soll.[34] Ziel ist es, eine Diskussionsgrundlage zum Thema

[32] EIOPA, Consultation on the draft Opinion on the supervision oft he use of climate change risk scnarios in ORSA, https://www.eiopa.europa.eu/content/consultation-draft-opinion-supervision-use-climate-change-risk-scenarios-orsa_en.
[33] EIOPA, Discussion Paper: Methodology on potential inclusion of climate change in the nat cat standard formula, https://www.eiopa.europa.eu/content/discussion-paper-methodology-potential-inclusion-climate-change-nat-cat-standard-formula.
[34] EIOPA, The pilot dashboard on insurance protection gap for natural catastrophes, https://www.eiopa.europa.eu/content/pilot-dashboard-insurance-protection-gap-natural-catastrophes.

Versicherungslücken zu schaffen und auf dieser Grundlage die weitere Entwicklung beobachten zu können.

Konsultation zu Zeichnungspraktiken

Ein weiteres Diskussionspapier von EIOPA nimmt Zeichnungspraktiken und Preisfindung im Zusammenhang mit dem Klimawandel in den Fokus.[35] Die Konsultationsfrist hierzu läuft seit dem 10. Dezember 2020 und endet am 26. Februar 2021.

Den Schwerpunkt legt EIOPA dabei auf das Segment der Nichtlebensversicherung, da der Klimawandel hier einen erheblichen Einfluss auf die versicherungstechnischen Verluste haben kann. EIOPA erörtert die Annahme, ob Versicherungsunternehmen ihre Verträge tatsächlich jährlich neu bepreisen können, um steigende Schäden abzufedern. Zentral geht es um den Begriff „impact underwriting", welcher umschreibt, dass Versicherer dazu beitragen können, entweder die Folgen des Klimawandels zu mindern oder den Klimawandel abzuschwächen.

Offenlegungen zur Taxonomie-Konformität

Im Auftrag der EU-Kommission arbeiten die ESAs zudem an technischen Empfehlungen zur Umsetzung des bereits erwähnten Artikels 8 der Taxonomie-Verordnung. Während ESMA sich dabei mit Inhalt, Methode und Präsentation von Schlüsselindikatoren für Nichtfinanzunternehmen und Vermögensverwalter beschäftigt[36], arbeiten EBA und EIOPA[37] an Offenlegungsanforderungen für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen. Die Anfrage der Kommission muss bis Ende Februar 2021 beantwortet werden.

Originäre Arbeiten der BaFin

Die BaFin arbeitete 2020 an einem Fragenkatalog. Das Papier soll der BaFin dabei helfen, nachzuvollziehen, ob und inwieweit die von ihr beaufsichtigten Unternehmen die Empfehlungen aus dem „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken" umgesetzt haben. Das Direktorium der BaFin hat den Fragenkatalog am 8. Dezember 2020 verabschiedet.

Die BaFin plant, im zweiten oder im dritten Quartal 2021 eine Umfrage auf der Basis dieses Fragenkatalogs bei einigen der von ihr beaufsichtigten Unternehmen zu starten. Im Übrigen soll der Fragenkatalog auch dazu beitragen, Inhalt und Geist des Merkblatts konkret in die laufende Aufsicht einfließen zu lassen. Obwohl das Merkblatt an sich rechtlich unverbindlich ist und primär eine Orientierungshilfe für den deutschen Finanzsektor darstellt, stützt es sich auf durchaus verbindliche gesetzliche Anforderungen[38], insbesondere im Hinblick auf den Aspekt des angemessenen Managements aller wesentlichen Risiken. Vor diesem Hintergrund

[35] EIOPA, Discussion paper on non-life underwriting and pricing in light of climate change, https://www.eiopa.europa.eu/content/discussion-paper-non-life-underwriting-and-pricing-light-climate-change_en.
[36] ESMA, Consultation Paper on Draft advice to EC under article 8 of the Taxonomy Regulation, https://www.esma.europa.eu/press-news/consultations/consultation-paper-draft-advice-ec-under-article-8-taxonomy-regulation.
[37] EIOPA, Consultation on EIOPA advice regarding Article 8 of the Taxonomy Regulation, https://www.eiopa.europa.eu/content/consultation-eiopa-advice-regarding-article-8-of-taxonomy-regulation.
[38] Vgl. z.B. § 25a Kreditwesengesetz (KWG), § 26 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), § 28 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), § 80 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

wird die BaFin die europäischen Entwicklungen zur Reflexion von ESG-Risiken im aufsichtlichen Rahmenwerk beobachten und ihre Aufsichtsaktivitäten zu diesem Thema schrittweise intensivieren.